

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 12

Artikel: Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Privatsfortbildungskurs. (Amt Laupen. Korresp.) Die Lehrer hiesigen Bezirks haben sich vereinigt, im Laufe dieses Jahres eine Art Fortbildungskurs oder vielmehr Ausgleichungskursus abzuhalten. Bereits sind die meisten Fächer freiwillig übernommen. Die Vorträge sind jedem so weit frei gestellt, daß er sein Fach nach Belieben vortragen kann. Wahrscheinlich wird monatlich 1 Tag dazu verwendet, wo einzelne Lehrer Stunden halten über ihr Fach, das sie nach Belieben vortragen können. Keiner wird gebunden oder auf einzelne Fachtheile verwiesen. Es soll die größte Freiheit walten, damit Jeder in seinem Elemente sich heimisch fühle.

Es ist mit vollem Recht zu erwarten, daß diese Bewegung ihre guten Folgen haben werde in mehrfacher Beziehung. Item, wir werden es wagen, wenn sich auch keine Protektion merken ließ.

— Schulhalten ohne Schulplan. (Korresp.) Wie werden wohl diesmal die Prüfungen ausfallen, da zum ersten Mal seit alter Zeit, diesen Winter wohl überall planlos, d. h. ohne Plan der genehmigt ist, gearbeitet worden? Kommt es gleich gut heraus, so ist's ein handgreiflicher Beweis, daß vorgeschriebene Pläne jetzt kein unentbehrliches Möbel sind. Fehlt es, so sind wenigstens nicht unsere Pläne Schuld. Gut ist's jedenfalls, daß unsre Kleinen nicht auf sanktionirte Pläne warten müßten.

Aargau. Betreffend die neue Schulordnung. Theils durch eigene Wahrnehmungen, theils durch Wünsche von Schulräthen, Inspektoren, Pfarrätern, Lehrern und Eltern dazu veranlaßt, hat die Erziehungsdirektion mit besonderer Rücksicht auf Schulführung und Schulzucht eine allgemeine Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons erlassen, welche in umfassenden Bestimmungen in zwei Abschnitten für Schüler und Lehrer die zur Handhabung eines wohlgeordneten und würdigen Schullebens nöthigen Vorschriften enthält. Werden diese Vorschriften pflichtgemäß ausgeführt, so ist für die öffentliche Erziehung wieder manches Gute geschehen. — Demnächst, wie man vernimmt, wird der Regierungsrath auch die Verathung des neuen Schulgesetzes an die Hand nehmen. Die Schulordnung steht mit demselben in keinerlei Kollision, und konnte daher ohne Anstand auch vorher erlassen werden.

— Allgemeiner Lehrplan. Die Erziehungsdirektion hat sich durch vielfache Wahrnehmungen überzeugt, daß die Einführung eines allgemeinen Lehrplanes für die Gemeindeschulen des Kantons nicht länger mehr verschoben werden könne. Dieselbe ist ferner überzeugt, daß, wenn man das neue Schulgesetz und die von ihm zunächst geforderten Reglemente und Vollziehungs-Verordnungen abwarten wollte, dieser Lehrplan auf Jahre hinaus vertagt wäre. Endlich geht die Behörde von der Ansicht aus, daß der vorhandene Lehrplan durch eine allfällige Revision leicht und bald mit dem neuen Gesetz in Einklang gebracht werden könne, falls das neue Gesetz, wie zu erwarten, in die Organisation der Volksschule wesentliche Abweichungen von dem Bisherigen hinein legte.

Die Behörde hat daher den beförderlichen Erlaß eines allgemeinen Lehrplanes für die Gemeindeschulen beschlossen und zu diesem Zwecke auf nächsten Donnerstag den 26. Februar eine Kommission von Experten einberufen, um den wichtigen Gegenstand an der Hand der bisherigen Vorarbeiten mit möglichster Beförderung zum guten Ziele zu bringen. In die Kommission sind gewählt: 1) Herr Seminardirektor Kettiger; 2) die Hrn. Schulinspektoren Meienberg, Hollmann, Zähringer und Hefti; 4) die Hrn. Pfarrgeistlichen Brüner und Renka; 4) die Hrn. Lehrer Gersberg in Wegenstetten und Hauri in Zofingen.

Zürich. Schulreform. Der neue Schulgesetzesentwurf des Hrn. Dubs will an dem Bestehenden wo möglich nichts ändern; er läßt den Erziehungsrath bestehen, will keinen jährlichen Rapport, sondern alle 3 Jahre statitische Uebersicht und Berichterstattung und soll es den Gemeinden freistehen, ob sie den Pfarrer in die Schulpflege wählen wollen. Bessere Handhabung der Absenzenordnung und Unterscheidung der Disziplinargewalt in Schuldisziplin und häusliche Zucht werden ebenfalls empfohlen, und neben der Bezirksinspektion will der Entwurf